

RS Vwgh 1993/11/30 90/14/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1993

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §16 Abs2;

Rechtssatz

Auch wenn die Kapitalisierung nach § 16 Abs 2 BewG in einzelnen Jahren zu ähnlichen Ergebnissen wie die versicherungsmathematische Barwertberechnung führen kann, ergibt die Kapitalisierung nach § 16 Abs 2 BewG doch eine geringere Genauigkeit, weil diese Bestimmung auf das Geschlecht der Person, auf welche die Rente abgestellt ist, nicht Rücksicht nimmt und für jeweils mindestens fünf Jahre des Lebensalters dieser Person zum gleichen Kapitalisierungsfaktor führt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990140107.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at